

Österreichischer Integrationsfonds Förderrichtlinie Individualförderung Deutschkurse

Version 7 vom 28.07.2020

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Richtlinie darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher oder nur in weiblicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise. Zur besseren Lesbarkeit wird außerdem der Begriff Daten verwendet, welcher die Personenbezogenheit impliziert (statt personenbezogene Daten).

1. Präambel

Die Flüchtlingsintegration ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die von enormer Bedeutung für den Zusammenhalt und die Sicherung des sozialen Friedens in Österreich ist. Integrationsmaßnahmen sollen zur Teilhabe am gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Leben in Österreich befähigen. Zentral sind dabei die Teilhabe durch Erwerbsarbeit, der Zugang zu und die Annahme von Bildungsangeboten, die Gleichstellung der Geschlechter und das rasche Erreichen der Selbsterhaltungsfähigkeit. Besonders die Integration von anerkannten Flüchtlingen stellt, insbesondere aufgrund der Migrationskrise des Jahres 2015 und der damit verbundenen Nachwirkungen, eine große Herausforderung dar, welcher durch das bedarfsorientierte Angebot an Integrationsmaßnahmen begegnet werden soll.

Hinsichtlich des Deutscherwerbs von Flüchtlingen wurde in § 4 des mit 09.06.2017 erstmalig in Kraft getretenen Integrationsgesetz (IntG), BGBl. I Nr. 68/2017 idF BGBl. I Nr. 41/2019 gesetzlich umgesetzt, dass für die Zielgruppe der Asyl- und subsidiär Schutzberechtigten, ab dem vollendeten 15. Lebensjahr und einer Statuszuerkennung nach dem 31.12.2014, Deutschkurse, die – wenn erforderlich – die Alphabetisierung in lateinischer Schrift und das Erreichen eines Sprachniveaus von zumindest B1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) ermöglichen, vom Bund zur Verfügung zu stellen sind. Die Abwicklung dieser Maßnahmen erfolgt durch den Österreichischen Integrationsfonds (ÖIF), der sich dabei Kursträgern bedienen kann.

Der ÖIF vergibt im Rahmen von Sprachförderaufrufen Förderungen an Projektträger, die Deutschkurse vorrangig für die Zielgruppe des § 4 Abs. 1 IntG und ergänzend des § 68 Abs. 1 AsylG 2005 zur Verfügung stellen.

In Regionen, in denen z.B. aufgrund einer geringen Anzahl an Personen der Zielgruppe keine Kurse des ÖIF im Rahmen des Förderprogramms „Startpaket Deutsch & Integration“ zur Verfügung stehen, wird subsidiär die „Individualförderung Deutschkurse“ des ÖIF angeboten.

Am Erwerb der Kenntnisse der deutschen Sprache im Rahmen der geförderten Leistung durch die Zielgruppe besteht ein erhebliches öffentliches Interesse.

2. Fördergegenstand, Zielgruppe, Förderart, Förderhöhe

2.1. Fördergegenstand

Gegenstand der „Individualförderung Deutschkurse“ ist die Unterstützung von Personen mit Sprachförderbedarf beim Erwerb von Deutschkenntnissen.

Förderbar sind ausschließlich die tatsächlich entstandenen Kosten für den jeweiligen Deutschkursbesuch. Die Förderhöhe laut Punkt 2.4 ist jedenfalls mit der bewilligten Summe laut Förderzusage und Fördervertrag begrenzt.

Konkret kann grundsätzlich der Besuch von Deutschkursen, welche auch die Inhalte der Werte und Orientierungskurse gem. § 5 IntG vertiefend behandeln,¹ folgender Sprachniveaus nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprache (GER) gefördert werden:

- Alphabetisierung
- A1
- A2
- B1

Pro Person ist grundsätzlich eine einmalige Förderung jeder der vier Sprachniveaustufen möglich. Eine Förderung ist nur in aufsteigender Reihenfolge möglich (Ausnahme Sonderfall Integrationsgesetz²). Das Überspringen von Sprachniveau- oder Kursmodulstufen³ ist möglich.

Förderungen für die Niveaus **A2 und B1** für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (lt. Punkt 2.2.) die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland haben, in dem **kein Ausführungsgesetz** zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen wurde sind nur dann möglich, wenn diese Personen

- **keinen** (auch keinen ergänzenden) **Leistungsbezug** aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung oder der Grundversorgung beziehen (z.B. arbeitende Personen, Bezieher von Arbeitslosengeld, Bezieher von Notstandshilfe, Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Studienbeihilfe, etc.)
oder
- **der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und keine weiteren, der Arbeitsvermittlung unmittelbar dienenden, Kursmaßnahmen in Anspruch nehmen** (z.B. Personen mit Betreuungspflichten, Schüler, Lehrlinge, Pensionisten, Arbeitende ab 20 Wochenstunden - auch bei BMS Richtsatzergänzung), Hausfrau)

Förderungen für die Niveaus **A2 und B1** für Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte (lt. Punkt 2.2.) die ihren Hauptwohnsitz in einem Bundesland haben, in dem **ein Ausführungsgesetz** zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen wurde sind nur dann möglich, wenn diese Personen

- **keinen** (auch keinen ergänzenden) **Leistungsbezug** aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung beziehen (z.B. arbeitende Personen, Bezieher von Arbeitslosengeld, Bezieher von Notstandshilfe, Bezieher von Sozialhilfe, Bezieher von Grundversorgung, Bezieher von Studienbeihilfe, etc.) **oder**
- **der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung stehen und keine weiteren, der Arbeitsvermittlung unmittelbar dienenden, Kursmaßnahmen in Anspruch nehmen** (z.B. Personen mit Betreuungspflichten, Schüler, Lehrlinge, Pensionisten, Arbeitende ab 20 Wochenstunden (auch bei BMS Richtsatzergänzung), Hausfrau)

Für Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit (lt. Punkt 2.2.) ist eine Förderung ausschließlich auf den Sprachniveaustufen Alphabetisierung und A1 möglich.

¹ Für den Fall, dass in einem angemessenen Zeitraum kein geeigneter Deutschkurs inkl. Werte- und Orientierungswissen zur Verfügung steht, kann in Ausnahmefällen auch der Besuch eines regulären Deutschkurses gefördert werden.

²Sollte im Zuge der Einstufung ein Bedarf an einem Deutschkurs bis Niveau A1 nachweislich festgestellt werden, ist ab dem 09.06.2017 (d.h. mit Inkrafttreten des IntG) eine Förderung möglich, unabhängig davon, welche Förderungen vor Inkrafttreten des IntG in Anspruch genommen wurden.

Sollte im Zuge der Einstufung ein Bedarf an einem Deutschkurs auf dem Niveau A2 oder B1 nachweislich festgestellt werden, ist ab dem 01.01.2020 (d.h. ab Inkrafttreten des novellierten § 4 IntG idF BGBl. I Nr. 41/2019) eine Förderung möglich, unabhängig davon, welche Förderungen vor dem 01.01.2020 in Anspruch genommen wurden, oder ob vor dem 01.01.2020 bereits eine Prüfung abgelegt wurde.

³ Ein Sprachniveau kann in mehrere Kursmodule unterteilt sein.

In begründeten⁴ Fällen kann eine Wiederholung des Gelernten für einzelne Teilnehmer notwendig und sinnvoll sein. In diesen Fällen ist eine einmalige Wiederholung der jeweiligen Sprachniveaustufe möglich. Im Fall der Unterteilung eines Sprachniveaus in Kursmodule besteht diese Wiederholungsmöglichkeit immer nur beim zuletzt negativ absolvierten Kursmodul. Der Bedarf einer Wiederholung ist durch eine Kurseinstufungsempfehlung, die vom ÖIF bzw. vom Kursinstitut selbst ausgestellt worden und nicht älter als 6 Monate ist, vom Kursinstitut zu dokumentieren.

Sprachkurse teilweise und subsidiär mit Online-Einheiten: Um insbesondere Teilnehmer aus abgelegenen Regionen und arbeitenden Personen die Teilnahme am Unterricht zu erleichtern, können auf dem Sprachniveau B1 im Rahmen des Sprachkurses Unterrichtseinheiten des jeweiligen Kursformats zum Teil auch als Online-Einheiten abgehalten werden. Der überwiegende Teil des Unterrichts hat als regulärer Präsenzunterricht vor Ort stattzufinden. Eine Betreuung des Fördernehmers nur per E-Mail gilt nicht als online-basierter Unterricht (Details siehe Punkt 3.1.).

2.2. Zielgruppe

Förderungen im Rahmen dieser Richtlinie werden ausschließlich natürlichen Personen (Fördernehmer) gewährt.

Folgende Personen, die das **15. Lebensjahr vollendet** haben und über einen **rechtmäßigen Aufenthalt in Österreich** verfügen, können eine Förderung erhalten:

- **Asylberechtigte**
- **subsidiär Schutzberechtigte**
- **Asylwerber mit hoher Anerkennungswahrscheinlichkeit gemäß der Definition des § 68 Abs. 1 AsylG 2005**

Eine vom ÖIF gewährte Förderung ist an den Fördernehmer gebunden und kann von diesem nicht an Dritte übertragen werden.

2.3. Förderart

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind **Geldzuwendungen** des ÖIF an Einzelpersonen aus der Zielgruppe (Fördernehmer), um ihnen den Besuch von Deutschkursen zu ermöglichen, die auf der Grundlage von zwischen ÖIF und Fördernehmer geschlossenen (privatrechtlichen) Förderverträgen gewährt werden. Die Mittelzuwendung ist an die Verpflichtung des Fördernehmers zu subventionskonformem Verhalten geknüpft, wobei der ÖIF als Fördergeber vom Fördernehmer keine unmittelbare oder mittelbare Gegenleistung für seine Förderung erhält.

Auf die Gewährung einer finanziellen Förderung durch den ÖIF besteht **kein Rechtsanspruch**. Förderungen werden seitens des ÖIF nur vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel gewährt.

2.4. Förderhöhe

Die maximale Förderhöhe aus Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“ für die Teilnahme an einem Deutschkurs beträgt:

- € 1.000,00 (brutto)⁵ für ein gesamtes Sprachniveau gemäß dem GER und

⁴ z.B. wenn das Lernziel durch krankheitsbedingte Abwesenheiten nicht erreicht wurde.

⁵ Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 500,00 (brutto) je Modul, bei 3 Modulen maximal € 333,00 (brutto) je Modul.

- € 6,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für die Wiederholung eines Deutschkurses beträgt die maximale Förderhöhe aus Mitteln der „Individualförderung Deutschkurse“ ebenso

- € 1.000,00 (brutto)⁶ für ein gesamtes Sprachniveau gemäß dem GER und
- € 6,25 (brutto) pro Unterrichtseinheit.

Für Personen mit Behinderung (siehe Nachweispflichten im Rahmen der Stellung des Förderansuchens laut Punkt 4.) entfällt die oben angeführte Begrenzung mit einer maximalen Förderhöhe iHv € 1.000,00 (brutto) für ein gesamtes Sprachniveau und eine maximale Förderhöhe pro Unterrichtseinheit iHv. € 6,25 (brutto). Der Entfall der Begrenzung bezieht sich auf die Teilnahme am Deutschkurs und die Wiederholung eines Deutschkurses. Bei Entfall der Begrenzung der maximalen Förderhöhe ist der ÖIF dazu berechtigt im Einzelfall eine Prüfung der Verhältnismäßigkeit der Kosten durchzuführen.

3. Fördervoraussetzungen

Eine Förderung ist grundsätzlich nur zulässig, wenn

- nicht bereits eine Förderung für den beantragten Fördergegenstand (auch von dritter Seite) gewährt wurde. Förderansuchen, die bei Dritten eingereicht wurden, und/oder Förderzusagen von Dritten sind dem ÖIF jedenfalls bei Stellung des Förderansuchens vorzulegen;
- nicht bereits eine ÖIF-Prüfung für das angesuchte oder ein höheres Sprachniveau positiv absolviert wurde (Ausnahme Sonderfälle nach Integrationsgesetz);
- nicht bereits eine Förderung für ein höheres Sprachniveau vom ÖIF gewährt und in Anspruch genommen wurde (Ausnahme Sonderfall Integrationsgesetz);
- bei erstmaliger Förderung eine Kurseinstufung auf dem entsprechenden Niveau vorliegt und nach der Förderung eines Kursmoduls ab dem Niveau A1 und vor der Stellung des Förderansuchens zu einem Deutschkurs auf dem nächst höheren Sprachniveau eine positive ÖIF-Integrationsprüfung auf dem zuletzt geförderten Sprachniveau vorgewiesen werden kann⁷;
- ein entsprechender Kostenvoranschlag laut Punkt 4. vorliegt;
- vor einer Wiederholung eines Kursmoduls die Voraussetzungen für eine aliquote oder vollständige Bezahlung der Fördersumme des zu wiederholenden Moduls erfüllt sind.⁸

Der Deutschkurs, für den eine Förderung beantragt wird, muss von einem vom ÖIF gem. § 16b IntG zertifizierten Kursinstitut durchgeführt werden, mit dem der ÖIF eine Direktverrechnungsvereinbarung abgeschlossen hat.

⁶ Bei mehreren Modulen gilt zusätzlich eine maximale Förderhöhe je nach Anzahl der Module lt. Kostenvoranschlag. Z.B. bei 2 Modulen maximal € 500,00 (brutto) je Modul, bei 3 Modulen maximal € 333,00 (brutto) je Modul.

⁷ Jedes geförderte Kursniveau ab A1 schließt mit einer ÖIF-Integrationsprüfung ab (ausgenommen bei Bedarf der Wiederholung eines Kursmoduls gem. 2.1.). Für den Fall eines negativen Prüfungsergebnisses kann die Integrationsprüfung innerhalb von 6 Monaten wiederholt werden. Sollte das negative Prüfungsergebnis mehr als 6 Monate zurückliegen oder innerhalb von 6 Monaten nach Kursende keine Integrationsprüfung gemacht werden, muss eine Kurseinstufung vorgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Kurseinstufung muss jedenfalls das Ende des geförderten Kurses mehr als 6 Monate zurückliegen.

⁸ Ein zu wiederholendes Modul wird vollständig bezahlt, wenn seitens des Fördernehmers im Kursmodul eine 80%ige Anwesenheit erreicht wurde. Eine aliquote Bezahlung erfolgt, wenn der Fördernehmer die Mindestanwesenheit (80 %) nicht aus eigenem Verschulden nicht erreicht hat.

Für Deutschkurse in Bundesländern/Regionen, in denen es ein Angebot des ÖIF zur Kurseinstufung gibt⁹, ist bei Stellung des Förderansuchens ein Kurseinstufungsergebnis des ÖIF, welches innerhalb der letzten 6 Monate vor Kursbeginn ausgestellt worden sein muss, verpflichtend nachzuweisen.

Nach der Absolvierung eines vom ÖIF geförderten Deutschkurses ist (ab dem Sprachniveau A1) eine ÖIF-Integrationsprüfung auf dem jeweiligen Sprachniveau, z.B. kostenfrei im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“, zu absolvieren. Nach zweimalig negativem Prüfungsergebnis einer durch den ÖIF geförderten ÖIF-Integrationsprüfung im Rahmen des „Startpaket Deutsch & Integration“ ist auf dem diesbezüglichen Sprachniveau keine weitere Förderung möglich.

3.1. Ergänzende Fördervoraussetzungen für Sprachkurse teilweise und subsidiär mit Online-Einheiten (Niveau B1)

Das Kursinstitut hat vor Beginn des geplanten Kurses nachweislich die Zustimmung der Fördernehmer einzuholen, dass diese der veränderten Abhaltung des Unterrichts zustimmen und dabei bestätigen, dass sie über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts verfügen, diese auch selbst anwenden können und die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in ungestörter Umgebung absolvieren können.

Die Anwesenheiten der Fördernehmer sind unmittelbar nach jeder Online-Kurseinheit durch das Kursinstitut in der Anwesenheitsliste zu dokumentieren und seitens der Fördernehmer in der nächstfolgenden Präsenzeinheit mittels eigenhändiger Unterschrift zu bestätigen. Zusätzlich bestätigt das Kursinstitut die unterschriebenen Anwesenheitslisten mit einer Unterschrift.

Eine Betreuung der Fördernehmer nur per E-Mail gilt nicht als online-basierter Unterricht. Im online-basierten Unterricht werden u.a. Lernplattformen und/oder virtuelle Klassenräume genutzt. Dabei werden Online-Präsenzeinheiten, welche Interaktivität und Feedbackmöglichkeit gewährleisten, abgehalten.

Die zu vermittelnden Lerninhalte orientieren sich an dem ÖIF-Rahmencurriculum der jeweiligen Niveaustufe, sind sinnvoll strukturiert, folgen einer Progression, sind niveaustufengerecht aufbereitet und auf konkrete Lernziele hin ausgerichtet. Sie fördern die Deutschlernkompetenz und Eigeninitiative der Fördernehmer.

Die Auswahl und Bearbeitung der eingesetzten Materialien erfolgt durch qualifizierte Lehrkräfte, die im Lehrkräfteverzeichnis des ÖIF erfasst sind. Eingesetzte digitale Materialien sind zu archivieren.

3.1.1. Evaluierung der Online-Einheiten

Dem ÖIF ist jederzeit die Teilnahme am online-basierten Unterricht zu ermöglichen und auf Verlangen jederzeit Dokumentationsunterlagen dazu zu übermitteln bzw. Einsicht in diese zu gewähren.

Das Kursinstitut und die mit der Abwicklung des online-basierten Unterrichts betrauten Lehrkräfte stehen dem ÖIF nach Beendigung des online-basierten Unterrichts für Evaluierungsmaßnahmen zur Verfügung.

4. Förderansuchen

Der Förderwerber hat bei der Beratungsstelle des ÖIF einen **schriftlichen Förderantrag** zu stellen und gleichzeitig **folgende Unterlagen** vorzulegen:

⁹ Aktuelle Informationen diesbezüglich erhalten Sie in den jeweiligen Integrationszentren des ÖIF.

- Nachweis über den gültigen Aufenthaltsstatus in Österreich entsprechend der oben genannten Zielgruppe und gültiger Identitätsnachweis:
 - Asylberechtigte: Asylbescheid **und** Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass/Identitätskarte für Fremde¹⁰
 - Subsidiär Schutzberechtigte: Asylbescheid¹¹ **und** Karte für subsidiär Schutzberechtigte/Fremdenpass/Identitätskarte für Fremde¹²
 - Asylwerber: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005
- Meldezettel
- Sozialhilfebescheid (nur bei Hauptwohnsitz in einem Bundesland, in welchem ein Ausführungsgesetz zum Sozialhilfe-Grundsatzgesetz erlassen wurde)
- e-card¹³
- für Personen mit Behinderung, für die die maximale Förderhöhe pro Unterrichtseinheit entfallen soll: gültiger Behindertenpass¹⁴
- Kostenvoranschlag eines zertifizierten Kursinstituts, ausgestellt auf den Vor- und Nachnamen des Förderwerbers, aus dem mindestens folgende Angaben hervorgehen:
 - Kurseinstufung¹⁵ (z.B. datierte Kurseinstufung oder ÖIF-Integrationszeugnis¹⁶)
 - für die Sprachniveaus A1 bis B1 ein Hinweis darauf, dass das Curriculum des beantragten Deutschkurses die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst¹⁷
 - Kursinstitut (vollständiger Vereins- bzw. Firmenname, Anschrift)
 - Kursmodul/Kursniveau
 - Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten
 - Kurszeitraum
 - Kursort
 - Gesamtkosten
 - Ausstellungsdatum
 - Bei Sprachkursen teilweise mit Online-Einheiten zusätzlich:
 - Anzahl der geplanten online abgehaltenen Unterrichtseinheiten;
 - Art der online abgehaltenen Unterrichtseinheiten (Softwareprogramm);
 - Zustimmung des Förderwerbers zu der veränderten Abhaltung des Unterrichts, sowie seine Erklärung über die technischen Voraussetzungen (Hard- und Software) für die Art des Unterrichts zu verfügen und diese auch selbst anwenden zu können;
 - Erklärung der Förderwerber, dass die Online-Einheiten zeitlich und örtlich in ungestörter Umgebung absolviert werden können.

¹⁰ Bis zu 4 Monate nach Ausstellungsdatum des Asylbescheides: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005 wird akzeptiert, sofern noch keine Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass oder Identitätskarte für Fremde ausgestellt wurde.

¹¹ Sollte die Befristung der Aufenthaltsberechtigung gem. Asylbescheid zum Zeitpunkt des Kursstartes abgelaufen sein, muss zusätzlich eine Bestätigung über die fristgerechte Antragstellung zur Verlängerung der befristeten Aufenthaltsberechtigung vorgelegt werden.

¹² Bis zu 4 Monate nach Ausstellungsdatum des Asylbescheides: Aufenthaltsberechtigungskarte gem. § 51 AsylG 2005 wird akzeptiert, sofern noch keine Karte für Asylberechtigte/Konventionsreisepass oder Identitätskarte für Fremde ausgestellt wurde.

¹³ oder Ersatzdokument

¹⁴ Bei Asylwerber: ärztliches Attest

¹⁵ Die Kurseinstufung kann auch aus einem Beiblatt zum Kostenvoranschlag ersichtlich sein bzw. gilt für Regionen, in denen es ein Angebot des ÖIF zur Kurseinstufung gibt, dass ein Kurseinstufungsergebnis des ÖIF, welches innerhalb der letzten 6 Monate vor Kursbeginn ausgestellt wurde, vorliegen muss. Der ÖIF empfiehlt die Verwendung der ÖIF-Einstufungskriterien (<https://www.integrationsfonds.at/sprache/curricula/>).

¹⁶ Sollte das ÖIF-Integrationsprüfungszeugnis zum Zeitpunkt des Kursbeginnes älter als 6 Monate sein, muss eine Einstufung erfolgen.

¹⁷ Sollte in Ausnahmefällen in einem angemessenen Zeitraum kein geeigneter Deutschkurs inkl. Werte- und Orientierungswissen zur Verfügung stehen, entfällt die Nachweispflicht, dass der Deutschkurse die Inhalte der Werte- und Orientierungskurse im Sinne des § 5 IntG umfasst.

Das Förderansuchen ist vom Fördernehmer zu unterzeichnen. Bei minderjährigen Fördernehmern ist das Förderansuchen zusätzlich vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.

Zwischen der Stellung des Förderansuchens und dem Beginn des beantragten Sprachkurses müssen mindestens 15 Arbeitstage liegen (Postweg und Bearbeitungszeit).

5. Förderentscheidung und Fördervertrag

Der ÖIF prüft das Förderansuchen anhand der in dieser Richtlinie genannten Fördervoraussetzungen. Im Falle einer positiven Förderentscheidung, d.h. bei Annahme des Förderansuchens durch den ÖIF, werden sowohl der Fördernehmer als auch das jeweilige Kursinstitut schriftlich über die Förderzusage informiert. In der Förderzusage sind die Eckdaten der Förderung (insbesondere: Kursinstitut, Sprachniveau, Kursmodul, Kurszeitraum, Förderhöhe, erforderliche Mindestanwesenheit) zusammengefasst. Zudem werden in der Förderzusage die Auszahlungsbedingungen (Punkt 6.) erläutert.

Durch die Förderzusage kommt zwischen dem ÖIF und dem Fördernehmer ein Fördervertrag zustande.

Im Falle einer negativen Förderentscheidung, d.h. bei Ablehnung des Förderansuchens durch den ÖIF, wird der Fördernehmer vom ÖIF schriftlich über die Ablehnung und gegebenenfalls über die Ablehnungsgründe informiert. Der ÖIF ist nicht verpflichtet den Fördernehmer über die Ablehnungsgründe in Kenntnis zu setzen.

6. Auszahlung der Förderung und Nachweispflichten

Die dem Fördernehmer in der Förderzusage zugesprochene Fördersumme wird vom ÖIF bei Vorliegen aller in diesem Abschnitt angeführten Voraussetzungen nach Kursende (letzte Kurseinheit) direkt an das Kursinstitut überwiesen. Zwischen dem ÖIF und dem Kursinstitut besteht eine sogenannte Direktverrechnungsvereinbarung, welche die Abwicklung des Kostenersatzes regelt. Vorauszahlungen werden vom ÖIF nicht geleistet.

Die Überweisung der dem Fördernehmer gewährten Förderung an das Kursinstitut setzt voraus:

1. Erfüllung der **Mindestanwesenheitsquote** i.H.v. **80 % durch den Fördernehmer¹⁸** und
2. **Rechnungslegung** durch das Kursinstitut innerhalb von **drei Monaten** nach Kursende samt **Anwesenheitsliste und Stundenplan**

Das Kursinstitut hat dem ÖIF eine dem Umsatzsteuergesetz entsprechende Rechnung (ausgestellt auf „Österreichischer Integrationsfonds“ als Rechnungsempfänger) über die Kurskosten zu legen. Die **Rechnungslegung** hat **spätestens drei Monate nach Kursende** zu erfolgen, wobei die Rechnung am letzten Tag der Frist beim ÖIF eingegangen sein muss. Langt die Rechnung nicht fristgerecht beim ÖIF ein, verliert das Kursinstitut den Anspruch auf Bezahlung der Kurskosten durch den ÖIF. Der **Rechnung** sind folgende Unterlagen anzuhängen:

- Anwesenheitsliste(n): Die Anwesenheit im Kurs ist für jeden Kurstag mit eigenhändiger Unterschrift des Fördernehmers zu bestätigen und
- Stundenplan, aus dem hervorgeht, wie viele Unterrichtseinheiten an welchem Wochentag stattgefunden haben und wie viele Unterrichtseinheiten davon ggf. online abgehalten wurden.

¹⁸ In besonders berücksichtigungswürdigen und dokumentierten Fällen, wie insbesondere Krankenhausaufenthalten, plötzlicher längerer Krankheit oder einem Pflegefall in der Familie, kann seitens des ÖIF von der Mindestanwesenheit i.H.v. 80% abgegangen werden. In diesem Fall können die Kosten für die tatsächlich besuchten Kursstunden ganz oder teilweise übernommen werden.

Die Rechnung samt den erforderlichen Unterlagen ist an folgende Adresse zu übermitteln:

Österreichischer Integrationsfonds
Team Einzelförderungen
Landstraßer Hauptstraße 26
1030 Wien

Der Rechnungsbetrag, maximal jedoch die Fördersumme laut Förderzusage, wird auf das vom Kursinstitut bekannt gegebene Konto überwiesen. Eine Überweisung auf ein Konto außerhalb von Österreich ist nicht möglich. Ein etwaiger Differenzbetrag wird nicht vom ÖIF getragen, insbesondere übernimmt der ÖIF diesfalls keine Ausfallhaftung. Das Kursinstitut trägt das Kostenrisiko für den Fall, dass die Mindestanwesenheit i.H.v. 80% vom Fördernehmer nicht erfüllt wurde bzw. seitens des Kursinstituts dem ÖIF nicht ordnungsgemäß nachgewiesen werden kann; das Kursinstitut hat diesfalls die Kosten des Kurses ggf. direkt beim Fördernehmer einzutreiben. Der ÖIF übernimmt in keinem Fall eine Ausfallhaftung für den Fördernehmer.

Eine Auszahlung der zugesagten Förderung direkt an den Fördernehmer ist ausgeschlossen.

7. Auskunftspflichten

Sollte der Sprachkurs – trotz Förderzusage – vom Fördernehmer nicht angetreten werden, hat das Kursinstitut oder der Fördernehmer dies dem ÖIF unverzüglich zu melden. Es erfolgt in diesem Fall jedenfalls keine Auszahlung der Förderung.

Bei inhaltlichen Änderungen im ausgestellten Kostenvoranschlag gem. Punkt 4. (z.B. bei Änderung des Kursbeginnes oder -endes, des Kurszeitraumes oder der Anzahl der angebotenen Unterrichtseinheiten) hat das Kursinstitut dies ebenfalls dem ÖIF unverzüglich, jedenfalls aber vor Kursbeginn, zu melden. Der ÖIF bestätigt dem Kursinstitut und dem Fördernehmer daraufhin schriftlich, ob eine Förderzusage auf Basis der neuen Kursdaten gewährt werden kann.